

2

6

STATUT

der

Freiherrlich Carl von Rothschild'schen
öffentlichen Bibliothek

in

Frankfurt am Main.

[1896]

—*—

STATUT

der

Freiherrlich Carl von Rothschild'schen
öffentlichen Bibliothek

in

Frankfurt am Main.



Abschrift.

(L. S.) Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. J. will Ich den beiden von dem Freifräulein Hannah Louise von Rothschild und deren Mutter, der verwittweten Freifrau Louise von Rothschild mit je einem Hausgrundstücke, Inventar und Kapitalien von einer Million Mark bezw. 750,000 Mark zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Berathung und Pflege von Kranken unter dem Namen „Freiherrlich Carl von Rothschild'sche öffentliche Bibliothek“ bezw. „Carolinum“ zu Frankfurt a. M., im Regierungsbezirke Wiesbaden, begründeten Stiftungen hierdurch Meine Genehmigung ertheilen und denselben auf Grund der anliegenden Statuten vom 28. Dezember 1892 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 1. März 1893.

gez. **Wilhelm R.**

gez. **Gf. Eulenburg. von Schelling. Bosse.**

An die Minister des Innern, der Justiz und der geistlichen etc.
Angelegenheiten.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift:

Wiesbaden, den 28. März 1893.

(L. S.) Der Königliche Regierungs-Präsident
i. V.

Pr. J. A. 2437.

gez. **Frhr. v. Reisswitz.**



Im Jahre 1887 hat Freifräulein Hannah Louise von Rothschild zu Frankfurt a. M. zum Andenken an ihren seligen Vater Herrn Mayer Carl Freiherrn von Rothschild unter der Bezeichnung

„Freiherrlich Carl von Rothschild'sche öffentliche Bibliothek“

eine Stiftung gegründet.

Nachdem Freifräulein Hannah Louise von Rothschild am 23. März 1892 verstorben war, ohne die von ihr gegründete Stiftung dauernd fundirt zu haben, hat deren Mutter Frau Wittwe Louise Freifrau von Rothschild, geborene Freim von Rothschild, beschlossen, die von ihrer in Gott ruhenden Tochter errichtete Stiftung für alle Zeiten und dauernd zu begründen, auch für dieselbe die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person nachzusuchen und zu diesem Zwecke das nachstehende Statut festgestellt.

Statut
der
Freiherrlich Carl von Rothschild'schen
öffentlichen Bibliothek
in
Frankfurt am Main.

Erstes Kapitel.

Name und Charakter, Zweck und Aufgabe der Stiftung.

§ 1.

Die von Freifräulein Hannah Louise von Rothschild zum Andenken an ihren verstorbenen Vater Freiherrn Mayer Carl von Rothschild im Jahre 1887 begründete Stiftung führt die Bezeichnung

„Freiherrlich Carl von Rothschild'sche öffentliche Bibliothek“,
hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. und bezweckt, erster
Belehrung und wissenschaftlicher Arbeit zu dienen, haupt-
sächlich in den Fächern der Archäologie und Kunst-
geschichte aller Zeiten und Völker, der deutschen, franzö-
sischen und englischen Philologie, der jüdischen Theologie
und der Handelswissenschaften.

Zweites Kapitel.

Vermögen der Stiftung und dessen Anlegung.

§ 2.

Das Vermögen der Stiftung zerfällt:

- I. in den Kapitalfond,
- II. in den verwendbaren Fond.

§ 3.

Der Kapitalfond, welcher niemals vermindert werden darf, besteht:

- 1) aus dem von den Erben der Freifrau Louise von Rothschild, geborene Freim von Rothschild, der Stiftung in Tausch gegen das Gebäudegrundstück Litera F No. 64^B an der Bethmannstrasse No. 1 im Flächengehalt von 4 Ar 70,22 Meter, im Werthe von 360,000 Mark überwiesenen Gebäudegrundstück Litera J No. XI am Untermainkai No. 15 im Flächengehalt von 15 Ar 77,00 Meter, im Werthe von 400,000 Mark,
- 2) aus dem in demselben befindlichen Inventarium im Werthe von 140,000 Mark,
- 3) aus dem von der Freifrau Louise von Rothschild, geborene Freim von Rothschild Wittwe der Stiftung überwiesenen Kapitalbetrage von 1,000,000 Mark,

- 4) aus etwaigen Geschenken und Vermächtnissen im Betrage von mehr als 2000 Mark, soferne der Geber nicht anders bestimmt. Geschenke und Vermächtnisse dürfen dann nicht angenommen werden, wenn dieselben an Bestimmungen oder Verpflichtungen geknüpft sind, welche dem Zwecke der Stiftung widersprechen oder die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung erschweren oder hindern.

§ 4.

In den verwendbaren Fond fließen:

- 1) die Zinsen aus dem Kapitalfond,
- 2) etwaige Geschenke und Vermächtnisse, soweit sie nicht nach § 3 No. 4 dem Kapitalfond zuzuführen sind,
- 3) etwaige laufende freiwillige Beiträge und Zuschüsse.

§ 5.

Der verwendbare Fond dient zur Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt, insbesondere zum Ankaufe der Bücher, der Besoldung der Beamten und Diener, der Instandhaltung der Immobilien, der Unterhaltung und Ergänzung der Mobilien etc.

§ 6.

Mit Rücksicht darauf, dass die für die Instandhaltung der Immobilien, sowie die Unterhaltung und Ergänzung der Mobilien, sowie für Neuanschaffungen zu machenden Aufwendungen nicht alljährlich gleich bleiben, ist der Stiftungsvorstand verbunden, aus den verwendbaren Mitteln einen Reservefond zur Bestreitung grösserer ausserordentlicher Ausgaben, welche aus den laufenden Einnahmen nicht zu bestreiten sind, zu bilden. Dieser Reservefond darf jedoch keinesfalls zur Höhe von mehr als 20% des jeweiligen Kapitalfonds angesammelt werden.

§ 7.

Das Vermögen der Stiftung ist ausschliesslich in Staatsschuldverschreibungen des Königreichs Preussen anzulegen, welche stets auf den Namen der Stiftung in das Kgl. Preussische Staatsschuldbuch einzutragen sind.

Drittes Kapitel.

Verwaltung und Aufsicht über die Stiftung.

§ 8.

Die Verwaltung der Stiftung ist einem aus fünf in Frankfurt a. M. ansässigen männlichen unbescholtenen Personen ohne Unterschied der Confession bestehenden, das Amt unentgeltlich führenden Vorstände übertragen; unter den Mitgliedern des Vorstandes muss sich stets ein Jurist befinden.

§ 9.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes bildeten die Herren:

- 1) Otto Donner-von Richter, Historienmaler,
- 2) Dr. phil. Professor Ludwig Oelsner, Oberlehrer an der Wöhlerschule,
- 3) Privatier Julius H. Jeidels,
- 4) Kaufmann Christian Bonhard,
- 5) Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Eduard de Bary, sämtlich zu Frankfurt a. M.

Die Amtsdauer derselben ist unbeschränkt.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes werden die Ersatzwahlen durch die im Amte verbleibenden Mitglieder vorgenommen; jede Wahl ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 10.

Die Obliegenheiten des Vorstandes, welcher die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich vertritt, sind insbesondere folgende:

- 1) derselbe hat über die Ausführung der Bestimmungen dieses Statuts zu wachen und für die Erreichung des Zwecks dieser Stiftung zu sorgen, ferner
- 2) das Gesamtvermögen der Stiftung nach den Bestimmungen dieses Statuts zu verwalten,
- 3) für die Führung des Hauswesens Instruktionen zu erlassen, die Hausordnung festzusetzen und im Einvernehmen mit dem ersten Bibliothekar die Bibliotheksordnung und die Benutzungsordnung zu bestimmen,
- 4) der Vorstand ernennt den Bibliothekar der Stiftung, sowie die sonstigen Beamten, bestimmt deren Gehalt, sowie die Gehälter der von dem nach der Geschäftsordnung hierzu berechtigten Organe angestellten Bediensteten.

§ 11.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- 1) einen Vorsitzenden,
- 2) einen Kassirer, welcher zugleich Buchführer ist,
- 3) einen Schriftführer

nebst den entsprechenden Stellvertretern.

Urkunden, welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichten sollen, desgleichen alle eine Verfügung über das Kapitalvermögen der Stiftung enthaltenden Urkunden sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden, dem Kassirer und dem Schriftführer zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Aussen dient ein Attest des Kgl. Polizei-Präsidenten zu Frankfurt a. M.

§ 12.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, insbesondere auch dann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich darauf antragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer zweitägigen Ladungsfrist.

§ 13.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bedingt durch ordnungsmässige Einladung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern einschliesslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nicht speciell Abweichendes bestimmt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der erste Bibliothekar der Stiftung ist zu allen Sitzungen einzuladen; derselbe hat eine berathende, jedoch keine beschliessende Stimme.

Ueber die Berathungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und gleich den übrigen Archivalien der Stiftung von dem Schriftführer aufzubewahren ist.

§ 14.

Der Kassirer führt und verwahrt die Kasse der Stiftung.

Seitens des Kassirers ist einmal monatlich in der Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

§ 15.

Auf das Ende eines jeden Kalenderjahres werden die Bücher und Rechnungen der Stiftung abgeschlossen und auf Grund derselben die Jahresrechnung, welche auch eine Vermögensbilanz enthalten soll, aufgestellt. Die Jahresrechnung nebst den Büchern wird der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung involvirt die Dechargirung des Vorstandes.

§ 16.

Die Aufsicht über die Stiftung und deren Verwaltung steht dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden zu.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Revision des Vermögensstandes der Stiftung vornehmen. Die von dem Vorstände aufzustellenden Hausordnungen bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Viertes Kapitel.

§ 17.

Der Vorstand ist verpflichtet, in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Thätigkeit der Stiftung in dem abgelaufenen Kalenderjahre einen schriftlichen Bericht zu erstatten und denselben allen ihm bekannten grossjährigen Mitgliedern der Familie des Herrn Mayer Carl Freiherrn von Rothschild mitzuthellen.

Fünftes Kapitel.

§ 18.

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Stiftung betreffen, welche die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Rothsch. R.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau abhängig.

Frankfurt a. M., im August 1896.